

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Arbeitsgruppe T III 1
Grundsatzangelegenheiten, Strategie und
Recht der Anpassung an den Klimawandel
BMUV

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

28. April 2023

Stellungnahme des MEKUN SH zum Entwurf des BMUV für ein Bundes- Klimaanpassungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Bundes-
Klimaanpassungsgesetzes.

Die Schaffung eines verbindlichen Rahmens für eine zielgerichtete Steuerung der
vorsorglichen Klimaanpassung in ganz Deutschland wird begrüßt und unterstützt.
Weiterhin bewerten wir positiv, dass messbare Ziele und Indikatoren für die Zielerreichung
vorgesehen sind. Auch die Kompetenzzuweisung für Länder, Gemeinden, Landkreise und
Kreise zur Ausgestaltung des Berücksichtigungsgebots und des
Verschlechterungsverbots dürfte für die Umsetzung positiv sein. Das Ziel der
Bundesregierung, eine Vorbildfunktion einzunehmen, wird als hilfreich eingestuft.

Kritisch werden hingegen die Verpflichtungen und Kosten für die Länder gesehen.
Insbesondere kommen mit der Verpflichtung zur Erstellung von auf Klimarisikoanalysen
beruhenden Klimaanpassungsstrategien mit Maßnahmenkatalogen, Meilensteinen und
Empfehlungen für Berichterstattung und Fortschreibung (§ 10 Abs. 2 und 3) hohe Kosten
auf die Länder zu. Die im Referentenentwurf angesetzten Personalbedarfe der Länder
erscheinen wegen der erforderlichen Abstimmungen mit und Zuarbeiten durch die
Fachressorts unrealistisch niedrig. Eine Verpflichtung zur Erstellung von
Klimaanpassungskonzepten für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die den
Ländern eingegliedert sind (§ 6 und §10 Abs. 1), sowie eine Verpflichtung für die Länder,
regelmäßig dem Bund zu berichten (§ 11), erhöhen die Kosten noch einmal beträchtlich.

Teilweise scheinen die Fristen und Intervalle sehr kurz angesetzt zu sein. Deutlich wird
dies bei § 11, wo der frühe Beginn der Berichterstattung an das zuständige
Bundesministerium vor dem 30. September 2024 und das kurze Intervall von zwei Jahren
danach substanzielle Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln erfordern werden. Hier

sollte die Berichterstattung zu einem späteren Zeitpunkt beginnen und danach in einem größeren Zeitintervall erfolgen.

Bei § 10 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs stellt sich die Frage, wie die Begleitung der Umsetzung mit einer regelmäßigen wissenschaftlichen Berichterstattung zu verstehen ist und wie diese Begleitung umgesetzt werden soll. Weitere Erläuterungen wären hier hilfreich.

In § 12 werden die Länder angehalten, die Gemeinden, Landkreise oder Kreise zu verpflichten, ein Klimaanpassungskonzept für ihr Gebiet zu erstellen. Mit der Verpflichtung der Gemeinden durch die Länder wird Konnexität ausgelöst. Zudem ist die Finanzierung dieser Klimaanpassungskonzepte bisher vollkommen offen. Es wäre hilfreich, wenn der Bund die Finanzierung (zumindest zu einem Teil) übernimmt.

Generell sollten zur beabsichtigten Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes bestehende Zuständigkeiten und vergleichbare Aufgaben und Verpflichtungen zum Klimaschutz abgeglichen sein.

Handlungsfelder, Indikatoren und Bewertungsrahmen sollten unter Federführung des Bundes in Abstimmung mit den Ländern rasch konkretisiert werden. Es muss sichergestellt sein, dass für jedes Handlungsfeld mindestens eine messbare, bezüglich Klimawandel aussagekräftige und als Indikator geeignete Kenngröße zur Verfügung steht. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Definition von messbaren Kenngrößen, insbesondere im Zeitverlauf, problematisch sein kann. Das zeigen z.B. im Bereich Boden Ergebnisse aus der Boden-Dauerbeobachtung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]

Leiter des Referats Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Bioökonomie im
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-
Holstein